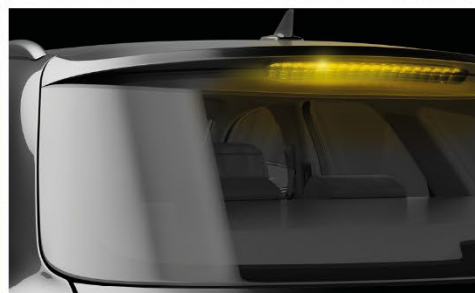


THE ART OF LIGHTS



EINKAUFSBEDINGUNGEN



www.aspoeck.com

INHALT

1. Allgemeines / Geltungsbereich.....	3
2. Angebot / Angebotsunterlagen.....	4
3. Vertragsabschluss.....	4
4. Liefergegenstand (Ware oder Leistung).....	4
5. Preise / Zahlungsbedingungen.....	5
6. Liefer- und Leistungszeit.....	6
7. Gefahrübergang / Dokumente.....	8
8. Sach- und Rechtsmängel / Gewährleistung.....	9
9. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz.....	11
10. Schutzrechte.....	12
11. Rechnungslegung.....	12
12. Sicherheitserklärung zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO).....	13
13. Datenschutz, Vertraulichkeit und IT-Sicherheitsvorfälle.....	13
14. Eigentumsvorbehalt / Beistellung.....	14
15. Gerichtsstand / Erfüllungsort.....	14
16. Rechtswahl.....	15
17. Verschiedenes.....	15

1. ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

1.1

Geltung

Die Einkaufsbedingungen der Aspöck Systems GmbH, nachfolgend "ASPÖCK", gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von ASPÖCK abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ASPÖCK hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von ASPÖCK gelten auch dann, soweit ASPÖCK in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von ASPÖCK abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gelten unsere Einkaufsbedingungen, selbst ohne besonderen Hinweis darauf.

1.2

Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen ASPÖCK und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Anfragen sind stets unverbindlich, soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich festgelegt wurde. Der Lieferant hat alle in einer Anfrage oder Bestellung enthaltenen Angaben, insbesondere die technischen Vorgaben und Bedingungen, sonstigen Beschreibungen, Spezifikationen und Daten im Hinblick auf die technische Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit genau zu prüfen und uns unverzüglich schriftlich jene Umstände mitzuteilen, die die Ausführung der Bestellung und/oder den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes vereiteln, erschweren oder verzögern könnten. Dies gilt auch für jede spätere Änderung oder Ergänzung. Der Lieferant ist mindestens bis zum Ablauf von 30 Werktagen ab Zugang an sein Angebot gebunden. Die mit der Vorbereitung, Erstellung und Übermittlung des Angebotes (einschließlich von Kostenvoranschlägen) entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der Lieferant.

1.3

Die Einkaufsbedingungen von ASPÖCK gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

1.4

Die Einkaufsbedingungen von ASPÖCK gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. ANGEBOT / ANGEBOTSUNTERLAGEN

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von ASPÖCK innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen, widrigenfalls ist ASPÖCK an die Bestellung nicht mehr gebunden.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

Das Rechtsgeschäft kommt frühestens mit Zugang unserer schriftlichen Bestellung zustande. Weicht unsere Bestellung vom Angebot des Lieferanten ab, so gilt diese Abweichung als genehmigt, wenn der Lieferant ihr nicht innerhalb von 7 Werktagen nach ihrem Empfang, spätestens aber bei Ausführung der Lieferung widerspricht. Enthalten Auftragsbestätigungen des Lieferanten Ergänzungen oder Abweichungen gegenüber unserer Bestellung, so gelten diese als nicht geschrieben, es sei denn, der Lieferant hat auf diese Ergänzungen oder Änderungen ausdrücklich hingewiesen. Das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes bedarf jedenfalls unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zu solchen Änderungen oder Ergänzungen; die Annahme der Lieferung allein stellt keine wirksame Zustimmung dar. Wir sind berechtigt – so lange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat – Änderungen, einschließlich der Änderung der Ware oder der Leistung zu verlangen, sofern dies dem Lieferanten zumutbar ist.

4. LIEFERGEGENSTAND (WARE ODER LEISTUNG)

Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, sind die Liefergegenstände nach dem neuesten Stand der Technik, aus Material erstklassiger Qualität und entsprechend den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und sonstige nationale und internationale technische Normen und Standards zu liefern. Dokumentationen und Bedienungsanleitungen sind in Papier und elektronisch im Pdf.-Format entsprechend dem zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Pflichtenblatt zu erstellen, fehlt aber ein solches, in dem sonst

üblichen Umfang für technische Dokumentationen. Beinhalten öffentlich-rechtliche Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt die Verpflichtung zur Kennzeichnung, zur Herstellung und Übergabe von Konformitätserklärungen, Übereinstimmungserklärungen, Betriebs- und Montageanleitungen etc., so ist deren Ausstellung und Übergabe Teil der Verpflichtung des Lieferanten.

Die in der jeweiligen Bestellung angeführte Lieferklausel ist gemäß den jeweils gültigen Incoterms auszulegen. Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Die Verpackung hat unter umwelt- und transportgerechten Gesichtspunkten zu erfolgen; das Verpackungs- und Füllmaterial muss sortenrein und recyclefähig sein. Ersatz- und Verschleißteillieferungen erfolgen in geeigneten Einzelverpackungen. Bei Lieferungen aus

dem EU-Ausland ist dem Frachtbrief eine Zollrechnung (2-fach) sowie ein zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung gültiger Ursprungsnachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, etc.) kostenlos beizulegen. Der Sendung ist ein Lieferschein mit sämtlichen Bestelldaten sowie Angaben zu Brutto- und Nettogewicht anzuschließen. Wir erwarten außerdem die korrekte Abgabe von Lieferantenerklärungen gemäß den einschlägigen EU-Verordnungen. Sollten Langzeit Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind uns Veränderungen der Ursprungsseigenschaft sofort unaufgefordert mitzuteilen.

5. PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1

Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung verstehen sich die Preise, inklusive aller Abgaben, Zölle und Nebenkosten; Nebenkosten sind insbesondere die Kosten der Verpackung, der Verladung, des Transportes und der Einholung von Export- und Importgenehmigungen. In den Preisen ebenfalls inbegriffen sind – sofern nicht anders vereinbart – die Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung entsprechend den Hersteller treffenden Rücknahme- und Entsorgungspflichten, insbesondere von Elektro- und Elektronikaltgeräten. Preise verstehen sich immer als Fixpreise. Preisgleitklauseln und der gleichen werden von uns nicht akzeptiert. Der in der Bestellung von ASPÖCK ausgewiesene Preis ist für den Lieferanten bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beinhaltet der Preis Lieferung "frei Haus" incl. Verpackung.

5.2

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

5.3

Rechnungen werden von ASPÖCK nur bearbeitet, soweit diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von ASPÖCK, die dort ausgewiesenen Bestellangaben (ASPÖCK-Artikelnnummer, Bestellnummer) nennt; für sämtliche wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

5.4

Zahlungsfristen, einschließlich Skontofristen, beginnen nicht vor Rechnungseingang zu laufen. Die Zahlung ist fristgerecht, wenn die Anweisung an das Kreditinstitut am letzten Tag der Frist erfolgt. Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche welcher Art auch immer. Wir behalten uns eine Aufrechnung von Gegenforderungen, auch mit solchen von Konzernunternehmen, vor. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig. ASPÖCK bezahlt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes

schriftlich vereinbart ist, die von dem Lieferanten beanspruchte Vergütung innerhalb von 14 Kalendertagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

5.5

Rechnungsstellung: Die Rechnungen haben sämtliche gesetzlichen Bestandteile, Bestellnummer und Auftragsnummer zu enthalten.

Außerdem sind die Rechnungen entsprechend den Bestellungen zu gliedern. Soweit eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart ist, sind die von uns bestätigten Zeitausweise der Rechnung anzuschließen. Rechnungen, die unseren Bedingungen oder den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insb. Zoll- und Steuergesetze) widersprechen, gelten als nicht gelegt. Bei Vergütungsansprüchen im Zusammenhang mit Dienstleistungen zahlt ASPÖCK innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

5.6

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen ASPÖCK im gesetzlichen Umfang zu.

6. LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT

6.1

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und/oder Leistungszeit ist bindend.

6.2

Liefertermine oder Lieferfristen sind strikt einzuhalten. Wir sind zur Annahme von Lieferungen vor ihrer Fälligkeit nicht verpflichtet. Für den Fall des Verzuges sind wir berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des gesamten Lieferwertes pro angefangener Woche zu verlangen, begrenzt auf insgesamt 5 % pro Verzugsfall. Die Vertragsstrafe fällt unabhängig vom Eintritt und der Höhe eines tatsächlichen Schadens an;

ein die Vertragsstrafe übersteigender Verzugschaden ist zusätzlich zu ersetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, ASPÖCK unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- und/ oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Bedenkenhinweis ist ASPÖCK schnellstmöglich vorab per Email oder per Fax zu übermitteln. Kommt er dieser Obliegenheit nicht nach, kann er sich nicht mehr darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hätte; wir sind dies falls, ohne

Nachfristsetzung, zum Vertragsrücktritt berechtigt. Im Falle des Verzuges stehen ASPÖCK die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist ASPÖCK berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. GEFAHRÜBERGANG / DOKUMENTE

7.1

Der Übergang der Preis- und Leistungsgefahr sowie des Eigentums richtet sich nach dem jeweils auf die Lieferung anzuwendenden Incoterm. Findet jedoch eine förmliche Abnahme statt, so erfolgt der Gefahrenübergang nicht vor dieser förmlichen Abnahme.

7.2

Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen exakt die Bestellangaben von ASPÖCK anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für diese hat ASPÖCK nicht einzustehen.

7.3

Der Lieferant wird ASPÖCK Einsicht in den Fortschritt der Vertragsleistungen, z. B. eines zu erbringenden Werkes ermöglichen. ASPÖCK ist berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Vertragsleistung durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Die hierfür benötigten Unterlagen sind ASPÖCK auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern.

7.4

Wird dem Lieferanten über ASPÖCK Zugang zu Netzen und/oder Datenverarbeitungsanlagen von ASPÖCK eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß vorstehender Ziff. 13 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung

der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ASPÖCK nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von ASPÖCK zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. ASPÖCK haftet nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.

8. SACH- UND RECHTSMÄNGEL / GEWÄHRLEISTUNG

8.1

Bei Anlieferung findet durch uns (bzw. durch unseren Kunden bei Direktlieferung) eine Überprüfung nur hinsichtlich Identität, Liefermenge und etwaige äußerliche an der Verpackung deutlich erkennbare Transportschäden statt. Die Rüge ist in jedem Falle rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 6 Wochen eingebracht wird. Weitergehende gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Wir behalten uns vor, ohne vorherige Ankündigung beim Lieferanten ein System-, Prozess- oder Produktaudit während der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen. Wir können verlangen, dass Vormaterialien, Teile oder der gesamte Liefergegenstand, die von Sublieferanten bezogen werden, in das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten einbezogen werden. Der Lieferant hat dann sicherzustellen, dass die oben angeführten Audits auch beim Sublieferanten durchgeführt werden können. Beschädigungen Die Rüge ist in jedem Falle rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Werktagen bei offenen Mängeln nach Anlieferung ab tatsächlicher Annahme bei ASPÖCK der Lieferung- bei verdeckten Mängeln nach deren Entdeckung bei ASPÖCK - beim Lieferanten eingeht. Besteht eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so gelten im Hinblick auf die von ASPÖCK zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Rügepflichten ggf. die gesonderten dortigen Bestimmungen zur Eingangskontrolle.

8.2

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen ASPÖCK ungekürzt zu.

8.3.1

Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldete Werkleistung den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung, in Ermangelung solcher zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen entspricht und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw. Fehlern im Sinne des Gesetzes, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes ist. Der Lieferant gewährleistet, dass durch den Vertrieb der gelieferten Ware und/oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Vorschriften einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wird, Rechte Dritter nicht verletzt werden und/oder die Ware und/oder Werkleistung öffentlich-rechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Vorhandene und/oder beigefügte Kennzeichnungen über Eigenschaften/Beschaffenheit, Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und/oder Werbeaussagen sowie Gebrauchs und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher und englischer Sprache abzufassen, was der Lieferant gewährleistet.

8.3.2

Die Bestimmungen der Ziff. 6. gelten entsprechend für seitens des Lieferanten erbrachte Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen.

8.3.3

Hinsichtlich etwaiger Schutzrechte gilt ergänzend Ziff. 10.

8.4

Soweit der Lieferant Pflichten verletzt, haftet er ASPÖCK für jegliche Art von Verschulden. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, zu beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

8.5

ASPÖCK ist zur gerichtlichen Klärung von Kunden behaupteter Ansprüche oder Rechtsverletzungen nur verpflichtet, soweit der Lieferant die Erstattung der dafür zu erwartenden Kosten im Voraus zusagt.

8.6

Entspricht die von dem Lieferanten erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Ware, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) nicht den o. g. Voraussetzungen, ist ASPÖCK insbesondere berechtigt, nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kauf) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Die zum Zwecke der Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege- Arbeits- und Materialkosten sowie der Aufwand zum Auffinden der Ursache und zur Behebung des Mangels sind vom Lieferanten – unabhängig von seinem Verschulden – jedenfalls zu tragen. Gesetzliche Obliegenheiten betreffend Untersuchung der Lieferung und die Pflicht zur Mängelrüge werden auf das in Punkt 8.1 festgelegten Ausmaß beschränkt.

8.7

ASPÖCK ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, soweit Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

8.8

Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen ASPÖCK die gesetzlichen Sachmängelansprüche zu, dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.

8.9

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt.

9. PRODUKTHAFTUNG / FREISTELLUNG / HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ

9.1.

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ASPÖCK von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Haftung des Lieferanten richtet sich, soweit nicht nachstehend anders normiert, nach dem anzuwendenden Recht. Ausschlüsse oder Beschränkungen der gesetzlichen Haftung durch den Lieferanten werden nicht anerkannt. Dem Lieferanten ist das Verschulden seiner Subunternehmer oder seiner Zulieferanten wie ein eigenes Verschulden zuzurechnen. Insbesondere für Produktfehler hat der Lieferant verschuldensunabhängig einzustehen, wenn und soweit das Gesetz dies vorsieht. Falls sich herausstellt, dass vom Liefergegenstand eine unvermeidbare Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder die Umwelt ausgeht, ist der Lieferant zum Rückruf verpflichtet. Der dadurch entstehende Aufwand ist vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat uns kostenlos ein fehlerfreies Ersatzprodukt zur Verfügung zu stellen und uns von allen Kosten freizustellen, die wir im Rahmen des Produktrückrufes aufwenden mussten. Die Verjährung vorgenannter Ansprüche richtet sich nach § 13 des österreichischen Produkthaftungsgesetzes [PHG].

9.2

Vorstehende Ziff. 7.1 gilt entsprechend, soweit ASPÖCK Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Rahmen tritt der Lieferant vorsorglich an ASPÖCK etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten zustehen, an ASPÖCK zur Sicherung der zugunsten von ASPÖCK bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. ASPÖCK nimmt die Abtretung an.

9.3

Der Lieferant ist gegenüber ASPÖCK verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von ASPÖCK durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird sich

ASPÖCK mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Lieferant hat auf eigene Kosten bei einem namhaften Versicherungsunternehmen eine Versicherung mit geschäftsüblichem Deckungsumfang), einschließlich einer allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung samt erweiterter Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten (und uns auf Anfrage eine schriftliche Versicherungsbestätigung vorzulegen. Die Produkthaftpflichtversicherung ist mit einer Versicherungsdeckung von zumindest € 5.000.000 pro Schadensfall aufrecht zu erhalten. Wir können verlangen, dass wir in der Versicherungsbestätigung als „Mitversicherte“ ausgewiesen werden. Stehen Aspöck weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

10. SCHUTZRECHTE

10.1

Der Lieferant verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter, insbesondere aus geistigem Eigentum (gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte) ist und dass der Besitz oder die Verwendung des Liefergegenstandes weltweit nicht von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter beeinträchtigt wird. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden hinsichtlich derartiger Rechte und Ansprüche Dritter frei und hat kostenlos die erforderlichen Berechtigungen (Lizenzen) zu verschaffen oder aber den Liefergegenstand in Übereinstimmung mit den Vertragszielen so zu ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben ist. Etwaige weitergehende Ansprüche von ASPÖCK bleiben hiervon unberührt.

Werden durch das Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb ASPÖCK die Benutzung des Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder ASPÖCK das Recht zur Nutzung und/oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werkschutzrechtsfrei gestalten.

10.2

Wird ASPÖCK von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, ASPÖCK auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die ASPÖCK aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11. RECHNUNGSLEGUNG

Die Rechnungen haben sämtliche Bestell- und Lieferdaten, die UID-Nummer und falls erforderlich auch die ARA-Lizenznummer zu enthalten. Außerdem sind die Rechnungen entsprechend den Bestellungen zu gliedern. Soweit eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart ist, sind die von uns bestätigten Zeitausweise der Rechnungen anzuschließen. Rechnungen, die unseren Bedingungen oder den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insb. Zoll- und Steuergesetze) widersprechen, gelten als nicht gelegt.

12. SICHERHEITSERKLÄRUNG ZUGELASSENER WIRTSCHAFTSBETEILIGTER (AEO)

Unser Lieferant verpflichtet sich, Teile, die an uns geliefert oder von uns übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- und verarbeiten und zu verladen und diese Materialien während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Unser Auftraggeber versichert, dass das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme eingesetzte Personal zuverlässig ist. Der Auftraggeber versichert ferner, dass die in seinem Auftrag Handelnden, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen zu treffen haben,

um die oben genannte Lieferkette zu sichern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen der Geschäftsverbindung anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechtigte Personen sicher zu schützen und zu verwahren.

13. DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT UND IT-SICHERHEITSVORFÄLLE

13.1

Wir behalten uns vor, personenbezogene Daten des Lieferanten innerhalb der Aspöck Gruppe im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen werden die Daten gelöscht, soweit keine anderen zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen die Aufbewahrung von Daten vorsehen.

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen – nachfolgend kurz "Informationen" genannt - behält sich ASPÖCK Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ASPÖCK zugänglich gemacht werden. Solche Informationen sind nur in dem Ausmaß zu verwenden als dies zur Erfüllung der Vertragspflichten notwendig ist. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an ASPÖCK zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

13.2

IT-Sicherheitsvorfälle oder ein Verdacht auf eine Bedrohung muss unverzüglich an ASPÖCK über incident@aspoeck.com oder per Telefon +43 7276 2670 1888 gemeldet werden.

14. EIGENTUMSVORBEHALT / BEISTELLUNG

14.1

Sofern ASPÖCK Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich ASPÖCK hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für ASPÖCK vorgenommen.

14.2

Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant ASPÖCK anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für ASPÖCK.

14.3

Etwaige Schäden oder eine Unvollständigkeit beigestellter Waren wird der Lieferant ASPÖCK unverzüglich anzeigen. Der Lieferant haftet gegenüber ASPÖCK für Materialverlust und/oder Beschädigungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

15. GERICHTSSTAND / ERFÜLLUNGORT

15.1

Sofern der Lieferant Unternehmer, Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Geschäftssitz von ASPÖCK Gerichtsstand; Unabhängig davon sind wir allerdings berechtigt, den Lieferanten vor dem für seinen Geschäftssitz sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

15.2

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von ASPÖCK Erfüllungsort.

16. RECHTSWAHL

Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechts (CISG) und allerdings stets nach Maßgabe des Inhalts dieser Einkaufsbedingungen.

17. VERSCHIEDENES

Dieser Text soll nach österreichischem Rechtsverständnis ausgelegt werden; die englische Fassung dient nur der Information und ist nicht Vertragsbestandteil. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung gilt daher nur die deutsche Fassung. Mitteilungen an uns sind nur beachtlich, wenn sie schriftlich in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sind. Die Übermittlung von Mitteilungen kann auch durch Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Mitteilungen, die uns Samstag, Sonntag oder an einem unserer geltenden gesetzlichen Feiertage erreichen, erlangen erst mit dem darauffolgenden nächsten Arbeitstag Wirksamkeit. Falls sich eine Vertragsklausel als nichtig oder unwirksam herausstellt, soll diese Klausel, wenn möglich, durch eine zweckgleiche Bestimmung ersetzt werden, oder ansonsten ersatzlos wegfallen, ohne die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen zu berühren.